

Bildung eines Zweckverbandes Gewerbepark A9 Mitte durch die Städte Münchberg und Helmbrechts

Satzung

für den Zweckverband Gewerbepark A 9 Mitte

Präambel

In Erkenntnis der Notwendigkeit einer effektiven Strukturverbesserung im Bereich der Städte Münchberg und Helmbrechts soll zur Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen ein gemeinsamer Gewerbepark geschaffen werden. Beide Städte sind überein gekommen, diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchzuführen und hierzu einen Zweckverband zu gründen. Diese Zusammenarbeit soll sich in einer gemeinsamen Sicherstellung der Grundstücksverfügbarkeit, in einer gemeinsamen Entwicklung und Erschließung des Gewerbeparks und in einer gemeinsamen Vermarktung der Gewerbeflächen konkretisieren.

Die Städte Münchberg und Helmbrechts schließen sich auf Grund der Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Münchberg vom 15.05.2003 und des Stadtrats der Stadt Helmbrechts vom gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), zu einem Zweckverband zusammen, dem sie gemäß Art. 18 und 19 Abs. 1 KommZG folgende vom Landratsamt Hof mit Schreiben vom 10.06.2003 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung geben:

Verbandssatzung

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Gewerbepark A 9 Mitte und hat seinen Sitz in Münchberg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf das gemeinsame Gewerbegebiet und umfasst vom Gebiet der Städte Münchberg und Helmbrechts eine Fläche von ca. 180 Hektar, wovon ca. 100 ha bebaubar sind. Die Gesamtfläche ist im Lageplan M 1:10.000, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), abgegrenzt.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Münchberg und Helmbrechts.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, den gemeinsamen Gewerbepark nach § 1 Abs. 2
 - a) zu entwickeln und zu erschließen,
 - b) die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie
 - c) das Gebiet zu vermarkten.
- (2) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit:
 - a) den Erwerb der Grundstücke für den gemeinsamen Gewerbepark nach § 1 Abs. 2, insbesondere durch notarielle Optionsverträge, die auch den Direkterwerb durch die Investoren erlauben,
 - b) die Erschließung des Gewerbeparkes einschließlich Wasserversorgung und Entwässerung
 - c) die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Mithilfe bei der Geländebeschafterung und durch sonstige geeignete Maßnahmen,
 - d) den Erwerb und die Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.
- (3) Der gemeinsame Gewerbepark wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Die Herstellung und Erhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Verbandes. Er ist auch Eigentümer der Erschließungsanlagen. Durch geeignete Gelände- und Bodenbevorratungsmaßnahmen (Grunderwerb und Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und –vermittlung) trägt der Verband dazu bei, dass eine sinnvolle Betriebsansiedlung und eine wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.
- (4) Der Zweckverband schafft, erhält und betreibt im gemeinsamen Gewerbepark die erforderlichen Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung. Er wirkt unterstützend zur Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung mit und kann Energieverträge abschließen.
- (5) Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere zur Durchführung der Erschließung, Herstellung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen, kann sich der Verband auch der rechtlichen Formen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im gemeinsamen Gewerbepark (insbesondere Erschließungsanlagen, Anlagen zur Ver- und Entsorgung) sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren kann durch Satzungen des Verbandes geregelt werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der kommunalen Verbandsmitglieder

Die hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse verbleiben bei den jeweiligen kommunalen Verbandsmitgliedern, soweit diese nicht durch diese Satzung bereits auf den Zweckverband übertragen wurden. Sofern eine weitere Übertragung von hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen notwendig sein sollte, werden die kommunalen Verbandsmitglieder gesonderte Vereinbarungen treffen.

§ 5

Zuziehung Dritter

(1) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Aufgabe und Befugnisse des Zweckverbandes bleiben bei dem Zweckverband.

II. Verwaltung und Organe

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat acht Mitglieder. Ihr gehören an:

1. der 1. Bürgermeister der Stadt Münchberg
2. der 1. Bürgermeister der Stadt Helmbrechts
3. drei von der Stadt Münchberg bestellte Vertreter
4. drei von der Stadt Helmbrechts bestellte Vertreter

(2) Die Dauer der Amtszeit der Verbandsräte beträgt 6 Jahre. Im Übrigen gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

(3) Die Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(4) Der von den Verbandsmitgliedern bestellte Vertreter hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertreter können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlungen

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,

2. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 3. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung,
 4. Ausführung von Vorhaben im Einzelfall, wenn die Gesamtkosten 15.000,-- € übersteigen,
 5. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, wenn der Wert 15.000,-- € übersteigt,
 6. Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbepark,
 7. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert 15.000,-- € übersteigt,
 9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher und finanziell gravierender Bedeutung sind.
- (3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen der Gesamtheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl:
- a) Änderung der Verbandsaufgabe,
 - b) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
 - c) sonstige Änderungen der Verbandssatzung,
 - d) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Im Übrigen gilt, insbesondere für die Entschädigung, die Regelung des Art. 30 Abs. 1 und 2 KommZG.

§ 12

Verbandsvorsitz

- (1) Den Verbandsvorsitz führen jeweils für zwei Kalenderjahre abwechselnd der 1. Bürgermeister der Stadt Münchberg und der 1. Bürgermeister der Stadt Helmbrechts. Im Verhinderungsfall vertreten sie sich gegenseitig. Weitere Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des amtierenden Verbandsvorsitzenden.
- (2) Nähere Regelungen trifft die Verbandsversammlung ggf. im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Verbandsvorsitzende entscheidet, gehören insbesondere:
 1. Ausführung von Vorhaben im Einzelfall, wenn die Gesamtkosten 15.000,-- € nicht übersteigen,
 2. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 15.000,-- € nicht übersteigt,
 3. Entscheidungen über das Einvernehmen im Sinn des BauGB des Bauordnungsrechtes,
 4. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert 15.000,-- € nicht übersteigt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften seiner Gemeindeverwaltung oder mit Zustimmung des anderen Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (6) Der Verbandsvorsitzende berichtet regelmäßig in der Verbandsversammlung über getätigte Grundstücksvergaben.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Für den Verbandsvorsitzenden gilt die Regelung des § 11 entsprechend.

§ 15

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle sowohl für technische als auch wirtschaftliche Belange. Die technische Geschäftsstelle ist in der Stadt Helmbrechts, die wirtschaftliche in der Stadt Münchberg angesiedelt. Näheres wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Soweit die Verbandsmitglieder mit ihrer Zustimmung Personal bereitstellen, das Aufgaben des Verbandes erledigt, unterliegt dieses der fachlichen Weisung des Verbandsvorsitzenden.

III. Verbandswirtschaft

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Unabhängig vom Flächenanteil eines Verbandsmitgliedes am Verbandsgebiet bestimmt sich die finanzielle Beteiligung der Verbandsmitglieder am Zweckverband im Verhältnis 50 : 50.
- (2) Der Zweckverband soll sich mit den ihm in Erfüllung seiner Aufgaben zufließenden Einnahmen selbst finanzieren. Reichen die eigenen Finanzmittel nicht aus, können Kredite aufgenommen werden. Der durch eigene Einnahmen und Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Die Beteiligung eines Verbandsmitgliedes an den Umlagen ist nach dem in Abs. 1 festgelegten Verhältnis zu bemessen.
- (3) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.
- (4) Sofern ein Verbandsmitglied seine Umlage nicht rechtzeitig leistet, wird durch den Zweckverband ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem gesetzlichen Säumniszuschlag der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Vorteile und Nachteile aus der Erhebung von Realsteuern, für deren Entstehen im Verbandsgebiet erfüllte Steuertatbestände verantwortlich sind, werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert. Entsprechend soll auch für weitere Vorteile und Nachteile verfahren werden. Näheres bleibt besonderen Vereinbarungen unter den Verbandsmitgliedern vorbehalten.
- (2) Die Verbandsmitglieder schließen über die Verteilung des Steueraufkommens eine gesonderte Zweckvereinbarung gemäß Anlage 2.

§ 19

Besondere Leistungen der Verbandsmitglieder

- (1) Besondere Leistungen der Verbandsmitglieder für den Zweckverband werden gesondert vergütet (Anlage 3).
- (2) Die Vorleistungen der Verbandsmitglieder im Bereich der vorbereitenden Planungen trägt jede Stadt für sich selbst (Flächennutzungsplan und Rahmenplan). Alle mit der Gründung in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Verband.

§ 20

Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Art. 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Die Jahresrechnungen des Zweckverbandes werden vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt werden.
- (4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 106 GO entsprechend anzuwenden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.
- (5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.
- (7) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Diese ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen.
- (8) Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Sie wird von der Gemeinde beauftragt, welcher das Projektmanagement für die Verwaltung des Zweckverbandes obliegt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 21

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das Vertragswerk zum Gewerbegebiet mit Leben zu erfüllen und den Zweckverband ständig konstruktiv weiterzuentwickeln. In regelmäßigen Zeitabständen sollen die Wirksamkeit seiner Arbeit überprüft, ggf. Korrekturen vorgenommen und weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Verbandszielen zuwider läuft oder zuwider laufen kann. Insbesondere unterlassen sie jede Einwirkung auf Betriebe und Unternehmen zu deren Standort- oder Sitzentscheidungen, soweit es nicht um den Standort oder Sitz generell im Verbandsgebiet geht.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von Art. 51 KommZG um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte ist das Landratsamt Hof mit dem Ziel einer Vermittlung und gütlichen Einigung einzubeziehen.
- (4) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des KommZG.

§ 22

Auflösung und Abwicklung

Für Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes gelten Art. 46 und 47 KommZG.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß Art. 24 KommZG:

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hof bekannt gemacht.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind an den Amtstafeln der beteiligten Partner bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung ist in der „Münchberg-Helmbrechtser Tageszeitung“ hinzuweisen.

§ 24

Entstehen des Zweckverbandes, In-Kraft-Treten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Münchberg, den

Helmbrechts, den

Thomas Fein
1. Bürgermeister

Manfred Mutterer
1. Bürgermeister